



**Gemeinde Klösterle am Arlberg**

**6754 Klösterle a/A. 59b**

Telefon: 05582/204 – Fax: 05582/204-222

E-Mail: [gemeindeamt@kloesterle.at](mailto:gemeindeamt@kloesterle.at)

Klösterle, im Nov./Dez. 2022

## **Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger! Liebe Gäste!**

Anlässlich des bevorstehenden Jahreswechsels und der damit verbundenen Silvesterfeiern möchten wir wiederum auf die Verbote und zulässige Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne der allgemeinen Sicherheit, der Rücksicht auf alte, kranke und ruhebedürftige Personen sowie die Tierwelt hinweisen.

**Die Polizeiinspektion Klösterle ist im besonderen Maße mit der diesbezüglichen Überwachung beauftragt!**

**Wir ersuchen um Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und um Rücksichtnahme auf alte, kranke und ruhebedürftige Mitmenschen sowie auf die Tiere!**

**Wir verweisen in diesem Zusammenhang beim legalen Abfeuern von Feuerwerkskörpern besonders auf die Befolgung der geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Einhaltung des Abstandes und die Vermeidung von Menschenansammlungen!!!**

Mit freundlichen Grüßen  
Bürgermeister Florian Morscher

**Vielen  
herzlichen  
DANK!**



### **Wesentliche Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes:**

#### **Verbot zum Schutz lärmempfindlicher Zonen:**

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze ist innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten verboten (§ 38 Abs. 2 Pyrotechnikgesetz 2010).

### **Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände im Ortsgebiet:**

**Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ist im Ortsgebiet verboten (§ 38 Abs 1 Pyrotechnikgesetz 2010)!**

### Ausnahmen:

- Ausnahmeverordnung des Bürgermeisters für bestimmte Teile des Ortsgebietes
- Verwendung erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung

Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sind nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung nach § 28 Pyrotechnikgesetz 2010 erlaubt.

### Weitere örtliche Verbote:

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs 4 zulässigen Mitverwendung (§ 39 Abs 1 Pyrotechnikgesetz 2010).
- Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden (§ 39 Abs. 2 Pyrotechnikgesetz 2010). Ausnahme: Ausnahmegewilligung nach § 39 Abs 3 Pyrotechnikgesetz 2010.
- Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F2 und S1 dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden, es sei denn
  1. ihre Gebrauchsanweisung erklärt dies ausdrücklich für zulässig und
  2. Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelastigungen sind ausgeschlossen.

### Verbot widmungswidriger Verwendung:

- Die widmungswidrige Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen ist verboten (§ 37 Abs 1 Pyrotechnikgesetz 2010). Ausnahme: Ausnahmegewilligung nach § 37 Abs. 2 Pyrotechnikgesetz 2010.

### Einfuhr-, Überlassungs-, Verwendungs- und Besitzverbot bestimmter pyrotechnischer Gegenstände:

- Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F1, F2, T1, P1 und S1 dürfen nur Personen überlassen werden, die das nach § 15 maßgeblichen Lebensjahr vollendet haben. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2, P2 und S2 dürfen nur Personen überlassen werden, die über eine entsprechende und noch nicht in Anspruch genommene Berechtigung verfügen (§ 30 Pyrotechnikgesetz 2010).
- Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen nur von Personen besessen und verwendet werden, die das folgende Lebensjahr vollendet haben (§ 15 Pyrotechnikgesetz 2010):
  1. Kategorie F1: 12 Jahre;
  2. Kategorien F2 und S1: 16 Jahre;
  3. Kategorien F3, F4, T1, T2, P1, P2 und S2: 18 Jahre.
- Besitz, Verwendung, Überlassung und Inverkehrbringen reizerzeugender pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze sind verboten (§ 33 Pyrotechnikgesetz 2010).
- Besitz, Verwendung, Überlassung und Inverkehrbringen von zur Knallerzeugung bestimmten pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2, die als Knallsatz einen Blitzknallsatz enthalten, sind verboten.

## **Zusammenfassung**

Einteilung	Artikel/Gegenstand	Alter	Norm
Kategorie F1	Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, Verwendung innerhalb von Wohngebäuden möglich	12 Jahre	§§ 11 Z. 1, 15 PyroTG 2010
Kategorie F2	Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, Verwendung im Freien	16 Jahre	§§ 11 Z. 2, 15 PyroTG 2010
Kategorie F3	Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen	18 Jahre und Bewilligung	§§ 11 Z. 3, 15, 17, 19, 28 PyroTG 2010
Kategorie F4	Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen	18 Jahre und Bewilligung	§§ 11 Z. 4, 15, 17, 19, 28 PyroTG 2010